

(Staatsminister DDr. Beck.)

(A) Königl. Hauses ins „Dresdner Journal“ gebracht worden ist. Es ist doch selbstverständlich, daß in bezug auf alle Angelegenheiten des Königl. Hofes das Ministerium des Königl. Hauses das Recht hat, wie Sie jeden Tag sehen, auch das „Dresdner Journal“ zu Veröffentlichungen zu benutzen. Es entfallen also alle Schlüsse, die über die Stellungnahme der Staatsregierung und über die Stellung der Staatsminister in Evangelicis zu der vorliegenden Angelegenheit gezogen worden sind. Diese ist, wie ich glaube, von Anfang an in der Öffentlichkeit falsch insofern behandelt worden, als es sich hier um keine andere als um eine innere kirchliche Angelegenheit gehandelt hat. Da Se. Königl. Hoheit Prinz Max hier überhaupt nur in seinem Verhältnis zum päpstlichen Stuhl, nur als Priester in Frage gekommen ist, hat die Erklärung, die er seiner Kirche gegenüber abzugeben gewillt war,

(Unruhe und Zurufe.)

lediglich als res interna der katholischen Kirche zu gelten.

(Abg. Koch: Was wird denn aus dem sächsischen Volk, Herr Minister? Hat das nichts hineinzureden?)

(B) Da ist nichts hineinzureden in Glaubensangelegenheiten, die ein Priester lediglich mit der katholischen Kirche abzumachen hat.

(Abg. Koch: Priester und sächsischer Prinz!)

Wenn der Herr Abg. Dr. Dietel dabei ausgesprochen hat, der monarchische Gedanke sei hier stark in Mitleidenschaft gezogen worden,

(Sehr richtig!)

so ist diese Bemerkung sehr erfreulich. Ich kann sowohl auf Grund dieser Angelegenheit als auch nach den beiden anderen großen Ereignissen, die uns in diesem Jahre beschäftigt haben, der Borromäus-Enzyklika und der Angelegenheit des Baron de Mathies, meine lebhafteste Freude darüber aussprechen, daß unser sächsisches Volk sich mit seinem Königshause und seinem Landesherrn völlig eins gefühlt und auch bei diesen Angelegenheiten das zum Ausdruck gebracht hat. Daß zu dieser Feststellung heute hier Gelegenheit gegeben war, ist mir erfreulich gewesen.

Dann hat der Herr Abg. Günther von einem Vorgange gesprochen, nach dem im Vorraume der katholischen Hofkirche ein Abonnement auf die „Sächsische Volkszeitung“ angeboten bez. empfohlen worden ist.

Der Vorfall ist mir nicht genau bekannt, ich habe (C) soeben nur so viel feststellen können, daß, wenn an den Eingängen der katholischen Hofkirche so etwas vorgekommen ist, dies selbstverständlich wohl ohne irgendwelche Erlaubnis der Hofgeistlichen geschehen ist. Mag dies nun aber auch in den Eingängen oder vor der Tür geschehen sein, so erachte ich es von meinem Standpunkte aus als schweren Mißbrauch, in irgend einem kirchlichen Gebäude solches vorzunehmen, und ich werde der Sache nachgehen, damit, wenn es so geschehen sein sollte, wie es der Herr Redner angeführt hat, solche Dinge in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Seine Ausführungen in bezug auf die katholische Hofkirche sind lediglich insofern richtig, als er das Eigentum des Staates an der katholischen Hofkirche anerkannt hat. Seine Schlüsse, daß der Name falsch sei, sind aber irrig, denn die katholische Hofkirche ist für den katholischen Hofgottesdienst von alters her bestimmt gewesen.

(Abg. Günther: Aber nicht gesetzlich!)

Der Name der katholischen Hofkirche ist ebenso richtig wie der für die evangelische Hofkirche, die auch nichts anderes ist als eine im Eigentum des Sophienkirchen-Vrars stehende Kirche, die aber evangelische Hofkirche heißt. (D)

(Abg. Günther: Aber keine gesetzlichen Ansprüche!)

Dann darf ich gegenüber dem Herrn Abg. Schnabel betreffs der Petition des Heizers Moritz Franke folgendes ausführen. Schon durch die Mitteilungen bei Eröffnung des Landtages ist Ihnen gesagt worden, daß dem Heizer Franke sein Recht zuteil geworden ist. In bezug auf die weiter angeschnittene Frage, wie es mit der allgemeinen Versicherung solcher Personen gegen die Folgen eines Unfalles gehandhabt werden solle, hat, soviel ich mich erinnere, das Gesamtministerium dahin entschieden, daß zwar kein Anlaß vorliege, eine Privatversicherung für solche Fälle zu übernehmen, daß es aber bereit sei, in Fällen, die genau so liegen, auch ohne daß eine Versicherung vorhanden ist, seitens des Staates eine Unterstützung zu gewähren.

(Abg. Hettner: Das genügt!)

(Bravo!)

Die weiter angeschnittene Frage wegen der Teilung des Ministeriums des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, wegen des Dualismus in bezug auf die Fortbildungsschulen usw. heute näher zu behandeln, darf ich mir versagen und nur auf eine Bemerkung des Herrn Abg. Hettner bei der Beratung dieses Kapitels